



AMTSBLATT

Stadt Seesen

06 | 25

22. Dezember

2025

Marktstraße 1 | 38723 Seesen
E-Mail: info@seesen.de
Telefon: 05381/75-0

Amtsblatt 06/25
vom 22. Dezember 2025

STADT SEESEN



Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---------|
| 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen | Seite 3 |
| 6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen | Seite 6 |

1. Satzung

zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Seesen vom 25.11.1998 (Amtsblatt LK Goslar 29.12.1998) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen vom 25.11.1998, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002, wird als Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 ein neugefasster, ab 01.01.2026 geltender Gebührentarif hinzugefügt.

Artikel 2

Der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen wird folgender Absatz zu § 1 – Gebührenpflicht - hinzugefügt:

(5) Sondernutzungen, die von der Stadt Seesen, ihren Eigenbetrieben oder ihren wirtschaftlichen Unternehmen ausgeübt werden, unterliegen nicht der Gebührenpflicht.


Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Seesen, den 17.12.2025



Der Bürgermeister


(Erik Homann)

Gebührentarif ab 01.01.2026 gemäß § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Stadt Seesen				
		jährl.	mtl.	wchtl.	tägl.	Mind.Geb.
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Fahrbahn angebracht sind und mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	35,00	3,50			20,00
2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, je m ² beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00			20,00
3	Fahrradständer je Anlage a) mit Werbung b) ohne Werbung	40,00 geb.frei	4,00 geb.frei			20,00
4	Container, Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, sofern sie nicht nach § 32 StVO genehmigungspflichtig sind, bei einer Dauer von mehr als 3 Tagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,00		20,00
5	Aufstellung von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken von Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,00			20,00
6	Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen, und ähnliche ortsfeste und ambulante Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	20,00
7	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,00			20,00
8	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² Ansichtsfläche	41,00		10,00		20,00
9	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistungen angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m ² Ansichtsfläche			5,00	1,00	20,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Stadt Seesen				
		jährl.	mtl.	wchtl.	tägl.	Mind.Geb.
10	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) bis 50 Werbeanlagen b) bei mehr als 50 Werbeanlagen			20,00 40,00		20,00
11	Leuchttransparente, Schilder, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je m ² beanspruchter Straßenfläche	26,00	5,00			20,00
12	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				26,00 15,00	30,00 20,00
13	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher					26,00
14	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung, mit Ausnahme politischer u. religiöser Werbung je m ² beanspruchter Straßenfläche			10,00	2,00	20,00
15	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger d) je Motorrad / Moped / Mofa			15,00 20,00 15,00 10,00		20,00
16	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger			15,00		20,00
17	feste Vordächer, Verblendmauern, Treppenstufen, Rampen, Lichtschächte und ähnliche Einbauten in den Straßenkörper, soweit sie nicht erlaubnisfrei sind oder eine Verwaltungsvereinbarung getroffen wurde, je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00				20,00
18	Errichtung und Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektromobilität a) Ladeeinrichtung pro Standort b) bewirtschaftete Stellfläche je m ²	51,00	1,00			200,00
19	Sondernutzungen, die nicht unter Nr. 1 bis 22 aufgeführt sind					20,00 bis 1.000,00

6. Satzung

zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des WasserG und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Seesen vom 20.11.2008, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 13.12.2024, wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 4,49 €.
2. Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm zu berücksichtigende Fläche 0,19 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Seesen, 17.12.2025

Der Bürgermeister


(Erik Homann)

